

BGer 9C 769/2018 vom 13. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_769_2018

FR: TF 9C 769/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 9C 769/2018 del 13 novembre 2018

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.11.2018 9C 769/2018 (9C_769/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 13.11.2018 9C 769/2018
(9C_769/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
13.11.2018 9C 769/2018 (9C_769/2018)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_769/2018 Urteil vom 13. November 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Sanagate AG, Abteilung Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen die Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. September 2018 (KV.2018.00080). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 5. November 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. September 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin der Erkenntnis des kantonalen Gerichts, die Beschwerdeführung sei mutwillig erfolgt, weshalb ihr gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG ausnahmsweise Verfahrenskosten aufzuerlegen seien, nichts Substanzielles entgegengesetzt, dass die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen ist, dass ihr bisheriges prozessuales Verhalten vor Bundesgericht in weiten Teilen an Mutwilligkeit grenzt, so in den Verfahren 9C_620/2018, 9C_73/2018, 9C_476/2016, 9C_475/2016, 9C_73/2016, 9C_72/2016 und 9C_71/2016 wegen ungenügender Begründung, dass die Beschwerdeführerin daher bei künftigem vergleichbarem Vorgehen Kostenfolgen zu gewärtigen haben wird (vgl. Art. 33 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 3 BGG), dass im vorliegenden Fall in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem

Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. November 2018 Im Namen
der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.